Bericht zum Postulat

vom 23. April 2008
13.03

SVP-Fraktion
betreffend Prüfung der Einsetzung eines Sozialinspektors

Wortlaut des Postulats

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob zwecks Bekämpfung von Missbräuchen beim Bezug von Sozialleistungen ein Sozialinspektor bzw. eine Sozialinspektorin einzusetzen sei.

Ein tragendes Grundprinzip der konsequenten und gradlinigen SVP-Politik ist die Bekämpfung von Missbräuchen beim Bezug von Sozial- und Fürsorgeleistungen. Unser über Steuergelder finanziertes und an sich bewährtes Sozialsystem ist gedacht für effektiv bedürftige, behinderte und kranke Menschen, die unverschuldet in eine missliche Lage geraten sind. Ihnen soll mittels staatlicher Hilfe unter die Arme gegriffen werden. Gleichzeitig ist die Selbstverantwortung der Bürger zu stärken; Sozialhilfe soll in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe sein.

Mittlerweile ist es zwei Jahre her, seit die SVP-Fraktion zum selben Anliegen ein Postulat eingereicht hatte. Nachdem der Stadtrat damals beteuert hatte, die dargelegten SVP-Anliegen genössen in der Abteilung Soziales höchste Priorität und man wolle bei Verdacht von Missbräuchen verstärkt mit internen Kontrollen und Revisionen eingreifen, statt mit einem Sozialinspektor, hat sie dieses zurückgezogen.

Zwischenzeitlich war den Medien vermehrt zu entnehmen, dass landesweit der Missbrauch der Sozialsysteme von den verantwortlichen Instanzen unterschätzt oder – namentlich in der Stadt Zürich – gar systematisch verniedlicht worden ist. Aber auch kleinere, mit Wädenswil vergleichbare Gemeinden (bspw. Emmen) haben lohnende Erfahrungen mit Sozialinspektoren gemacht. Auch für Wädenswil ist der Einsatz eines Sozialinspektors dringend zu fordern, ist doch trotz der vorteilhaften Wirtschaftslage kein echtes Zeichen eines Rückgangs der Sozialhilfe auszumachen. Die Zahlen in Voranschlag und Rechnung der gesamten Abteilung Soziales über die letzten paar Jahre sind wenig ermutigend:

Jahr	Budget	Rechnung
2008	40,1 Mio.	-----
2007	36,9 Mio.	39,1 Mio.
2006	35,6 Mio.	39,0 Mio.
2005	31,3 Mio.	37,1 Mio.

Es wurde nicht nur fortlaufend mehr budgetiert, sondern die im Voranschlag eingesetzten Beträge für Soziales wurden – wie die Rechnungen zeigen – jährlich sogar regelmässig um mehrere Millionen überschritten, wofür stets die höheren Beträge für die Sozialhilfe (gesetzliche wirtschaftliche Hilfe) verantwortlich waren.

Im Kanton Zürich zählte man 1990 noch 14‘888 Sozialhilfeempfänger; 2004 waren es bereits 32‘240 (+ 117%) – Tendenz zunehmend. Im gleichen Zeitraum stiegen die Einzelfallkosten von CHF 2‘546.-- auf CHF 10‘842.-- (+316%) und der Nettoaufwand von CHF 37.9 Mio. auf CHG 341.2 Mio. (+800%).

Diese Entwicklungen erstaunen umso mehr, als der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung nun schon geraume Zeit anhält und sich logischerweise – wenn auch verzögert – in einem Rückgang des Sozialaufwandes niederschlagen sollte.
Entsprechende Auswirkungen sollten ferner die neuen SKOS-Richtlinien zeitigen, welche einerseits die Sanktionsmöglichkeiten verstärken und anderseits Arbeitsanreize, Eigeninitiative und Selbstverantwortung fördern.
Um Transparenz zu schaffen und damit die Sozialhilfe gesamthaft glaubwürdig und zweckorientiert bleibt, erachtet die SVP die Einsetzung eines Sozialinspektors zumindest im Falle eines Verdachts auf Missbrauch als angezeigt. Eine solche Stelle könnte durchaus als Teilzeitpensum im Verbund mit einer oder mehreren anderen Gemeinden konzipiert sein. Zudem hätte ein Sozialinspektor nach dem Verständnis der SVP auch die Funktion, die Mitarbeiter der Abteilung Soziales in ihren wichtigen Begleit- und Betreuungsaufgaben zu entlasten und zu unterstützen.

Bericht des Stadtrates

1. Einleitung

Die Aufdeckung von spektakulären Einzelfällen durch die Medien lassen Mutmassungen über Sozialhilfemissbrauch aufkommen. Vielerorts wird aktuell über die Einsetzung von “Detektiven“ oder “Inspektoren“ diskutiert. Bei der Missbrauchsdiskussion darf jedoch nicht vergessen werden, dass es sich dabei um eine sehr kleine Zahl von Fällen handelt. In Thalwil z.B. geht man von 3 bis 5 Fällen aus, was bezogen auf die Fallzahl 2006 von 445 Fällen 1,1% der Sozialhilfefälle ausmacht.
Die Sozialhilfe in der Stadt Wädenswil verfügt über zahlreiche Kontrollmechanismen, die helfen, Missbrauch von Sozialhilfeleistungen im Einzelfall zu verhindern. Diese Kontrollen müssen den sich verändernden Rahmenbedingungen laufend angepasst werden. Die Sozialen Dienste Wädenswil haben deshalb mehrere Schritte zur internen Fallkontrolle umgesetzt und weitere Massnahmen zur Dossierkontrolle sind in Planung. Dazu gehört eine verfeinerte Abklärung bei der Fallaufnahme, regelmässiger Kontakt zu den Klient/innen sowie systematische Dossierkontrollen.
Die zentrale Aufgabe der Sozialen Dienste Wädenswil liegt darin dafür zu sorgen, dass nur diejenigen Personen finanziell unterstützt werden, die tatsächlich bedürftig sind und einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung haben. Dies wird mit Kontrollen und Sanktionen gewährleistet.

2. Ablauf und Kontrollinstrumente im Sozialdienst

2.1 Intake – Neuaufnahme in der Einzelfallarbeit

Durch eine standardisierte Fallaufnahme finden die wichtigsten Abklärungen neuer Fälle bereits in der Startphase statt. In der Einzelfallaufnahme liegt somit das wichtigste Kontrollinstrument gegen den Sozialhilfemissbrauch. Nach der ersten Kontaktaufnahme im Intake werden die Personen aufgefordert, das Anmeldeformular zur wirtschaftlichen Sozialhilfe auszufüllen und eine Reihe verschiedenster, aktueller Dokumente dem Intake vorzulegen.

In den Erklärungen des Anmeldeformulars wird nochmals ausdrücklich darauf hingeweisen, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben als Betrug strafrechtlich verfolgt und die bezogenen Unterstützungsleistungen zurückgefordert werden.
Die Erklärung muss sowohl der Gesuchsteller als auch sein/e Ehegatt/in unterschreiben.
Der Termin für das erste Klientengespräch zwischen Sozialarbeiter/innen und Klient/innen wird erst vergeben, wenn alle eingeforderten Dokumente vorhanden sind. Ausgenommen davon sind aktuelle Notsituationen, bei welchen eine sofortige Notunterstützung angebracht ist.

Anmeldung
Mit dem Ausfüllen des Anmeldeformulars und den ersten eingereichten Dokumenten kann sich das Intake einen Überblick der aktuellen Situation der Antragsstellenden verschaffen. Dabei ist es gut möglich, dass Personen direkt an eine weitere Stelle verwiesen werden (Sozialversicherungen, Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB), Bevölkerungsdienste etc.) oder man erklärt ihnen, dass sie in der aktuellen Situation keinen Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe haben. Erste statistische Auswertungen 2008 im Intake haben ergeben, dass sich im Mittel 44% der Antragsstellenden nach einem Erstkontakt aus verschiedenen Gründen gar nicht mehr melden oder keinen Anspruch auf Leistungen haben. Dem Intake kommt somit auch eine Beratungsfunktion für die Bevölkerung zu.

Abklärungen
Sobald alle benötigten Dokumente im Intake eingereicht sind, die Subsidiarität geklärt und das Antragsformular ausgefüllt ist, erhält die hilfesuchende Person einen Termin für das erste Klientengespräch. Im Rahmen dieses Erstgesprächs wird die aktuelle Situation detailliert geklärt. Ergänzende Kontrollabfragen beim Steueramt, bei den Bevölkerungsdiensten und weiteren Stellen ermöglichen die Überprüfung der von den antragsstellenden Personen gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit. Im Jahr 2008 erhielt rund ein Drittel der Personen, die sich im Intake gemeldet hatten, einen Termin für das erste Klientengespräch.

“Wegweiser“ als Einstiegs- und Testprogramm
Damit der direkte Einstieg in die Sozialhilfe noch weiter erschwert wird, haben die Sozialen Dienste ab dem 1. Juni 2008 den Besuch vom Programm “Wegweiser“ vorgeschrieben. Grundsätzlich müssen somit alle arbeitsfähigen Personen ohne Ersatzeinkommen, die sich neu zum Bezug von Sozialhilfe in der Stadt Wädenswil anmelden, einen einmonatigen organisierten Einsatz im “Wegweiser“ des Sozialen Netzes Horgen (SNH) absolvieren. Bevor dieser Einsatz nicht geleistet ist, fliesst, ausser bei einer allenfalls benötigten Notüberbrückung, für den ersten Monat kein Unterstützungsgeld. Ausgenommen von diesem Einsatz sind Krankgeschriebene, Leute mit Suchtproblematik, Betreuungspflichten oder Personen mit einer Altersrente. Der obligatorische Einsatz verfolgt unterschiedliche Ziele wie zum Beispiel den Erhalt einer festen Tagesstruktur.
Weiter unterstützt die Arbeitsmöglichkeit die Eigenverantwortung von arbeitsfähigen Menschen und vermeidet in Einzelfällen die Aufnahme in die Sozialhilfe. Kommt es dennoch zu einer Sozialhilfeabhängigkeit, kennen die betroffenen Personen die Verpflichtung zur Gegenleistung. Die Sozialarbeitenden verfügen zudem bereits zu Beratungsbeginn über Informationen zum Integrationsstand und Bedarf der Personen. Weiter können Personen, die ihre Arbeitsfähigkeit nicht voll ausschöpfen mit dem Einsatz im “Wegweiser“ von der Sozialhilfe ferngehalten werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Einsatzes und bei Vorhan-

densein aller Dokumente werden die einzelnen Gesuche von der Leitung Sozialdienst formal und inhaltlich kontrolliert und durch die Sozialbehörde bewilligt.

2.2 Fallkontrolle bei laufenden Einzelfällen

Regelmässige Gespräche zwischen Klient/innen und Sozialarbeiter/innen helfen, Zweckentfremdung von Sozialhilfegeldern früher zu erkennen. Zudem werden alle Sozialhilfegesuche gestützt auf das Sozialhilfegesetz (SHG) einer jährlichen Revision unterzogen. Dabei müssen die Sozialhilfebeziehenden ihre Mittellosigkeit belegen. Die Revision ist analog dem Aufnahmeverfahren im Intake aufgebaut. Das heisst, alle Sozialhilfebezüger/innen müssen Bankkontoauszüge, Mietverträge und Krankenkassenpolicen dem Sozialdienst zur Überprüfung vorlegen.
Nebst der Abklärung bei internen und externen Verwaltungsstellen stehen den Sozialen Diensten weitere Möglichkeiten offen, ergänzende Informationen zu den finanziellen Verhältnissen der Klient/innen einzuholen.
Ein weiteres Kontrollinstrument bieten die Arbeitsintegrationsprogramme. Die Sozialen Dienste Wädenswil stellen Strukturen zur Verfügung, um möglichst viele Personen wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Sozialhilfebezüger/innen werden z.B. in Projekten des SNH, des Stellennetzes, des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks (SAH), der Caritas oder bei “wädi rollt“ beschäftigt und betreut. Die Integrationsprogramme haben den Auftrag, die Teilnehmenden entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse und Ressourcen zu stärken. Ergänzend sollen die Programme bei der Bewältigung des Alltags und den Bemühungen, sich beruflich und sozial zu integrieren, resp. integriert zu bleiben, Unterstützung bieten. Weiter dienen die angebotenen Projekt-Arbeitsplätze dazu, den Mitwirkungswillen zu stärken und die Arbeitsfähigkeit abzuklären und weiterzuentwickeln. Als oberstes Ziel steht die Ablösung von der Sozialhilfe.

3. Sanktionen bei Missbrauch im Einzelfall

Jeder missbräuchliche Bezug von Sozialleistungen im Einzelfall hat Sanktionen zur Folge. Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich kennt verschiedene Repressionsmittel. Dabei müssen die gesetzlichen Verfahrensvorschriften eingehalten und das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt werden. Das Grundrecht auf Existenzsicherung darf nicht tangiert werden.
Bei einer Pflichtverletzung eines Klienten, wie Nichteinhalten von Weisungen des Sozialdienstes, ist der/die Fallführende berechtigt, die Sozialhilfe bei der betreffenden Person gemäss § 24 SHG angemessen zu kürzen. Die Kürzung oder gar Einstellung der Sozialhilfe kann erfolgen, wenn sich eine Person weigert, eine ihr zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit mit Einkommen anzunehmen oder einen ihr zustehenden und bezifferbaren Leistungsanspruch geltend zu machen. Die Sozialbehörde verfügt über die Einstellung. Leistungen, welche unrechtmässig bezogen wurden, fordert die Sozialbehörde von den betreffenden Klienten gestützt auf das SHG zurück.

4. Ergänzende Kontrollinstrumente der Sozialhilfe

Obwohl die Kontrollinstrumente bei der Fallaufnahme und bei laufenden Fällen sehr umfassend sind, gibt es Einzelfälle, bei welchen für die Sozialen Dienste externer Support hilfreich sein kann. In diesem Zusammenhang klärten die Sozialen Dienste drei mögliche Varianten der Zusammenarbeit mit Dritten ab.

4.1 Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Wädenswil

Grundsätzlich kann die Polizei erst aktiv werden, wenn ein Delikt begangen wurde und ein Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Statthalteramtes vorliegt. Oft liegt der Fall jedoch so, dass die Beweislage bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch sehr dünn und das Beweismittel für ein Delikt nicht vorhanden ist. Zudem darf die Stadtpolizei gemäss Polizeiorganisationsgesetz (POG) nur bis zur Deliktsumme von maximal Fr. 300.-- ermitteln. Bei Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfe geht es jedoch stets um weit höhere Beträge. Daher ist die Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch nur für gewisse Abklärungen in beschränktem Umfang sinnvoll. So kann die Stadtpolizei im Rahmen ihrer Patrouillen den Blick auf die aktuelle Situation richten und verdächtige Vorkommnisse den Sozialen Diensten melden. Längere Observationen von Wohnungen oder Personen, die verdächtigt werden, Schwarzarbeit zu verrichten oder illegalen Geschäften, wie Autohandel nachzugehen, kann die Stadtpolizei aktuell nicht wahrnehmen. Der Grund liegt in den mangelnden Ressourcen sowie der mutmasslichen Deliktsumme und der damit verbundenen fehlenden Zuständigkeit. Ebenfalls nicht zur Diskussion stehen Hausbesuche durch die Stadtpolizei um Wohnverhältnisse abzuklären.
Die Stadtpolizei empfiehlt daher, bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch noch enger mit dem Statthalteramt und der Staatsanwaltschaft sowie mit staatlichen Ermittlern, z.B. den Sozialinspektoren des Sozialdepartements der Stadt Zürich, zusammenzuarbeiten.

4.2 Zusammenarbeit mit den Sozialinspektoren des Sozialdepartement Stadt Zürich

Erste telefonische Abklärungen haben ergeben, dass die Stadt Zürich bereit wäre, allfällige Aufträge für die Sozialen Dienste auszuführen. Die Vorteile einer solchen Zusammenarbeit bestehen darin, dass die Sozialinspektoren nach Richtlinien arbeiten, die vom Datenschutz abgenommen sind. Des Weiteren arbeiten sie innerhalb von staatlichen Leitplanken.

4.3 Zusammenarbeit mit den externen Überwachungsfirmen ABS Betreuungsservice und SOWATCH

Eine allfällige Zusammenarbeit mit den externen Überwachungsfirmen sieht in etwa wie folgt aus: Bei der Anmeldung auf dem Sozialdienst erhalten die Klienten ein Informationsblatt über ABS/SOWATCH und deren Auftrag bei der Stadt.
Bei einem Verdacht über Sozialhilfemissbrauch kann sich die Stadt Wädenswil für eine Weiterverfolgung des Falles in Zusammenarbeit mit der externen Überwachungsfirma entscheiden. ABS/SOWATCH führt anschliessend den Auftrag aus. Dabei erteilt die Stadt

Wädenswil unter verschiedenen Auflagen einen individuellen Überwachungsauftrag an die entsprechende Überwachungsfirma.
Die Kosten für eine Zusammenarbeit mit ABS belaufen sich momentan auf ca. Fr. 95.- pro Arbeitsstunde. Bei verdeckten Ermittlungen kommen je nach Arbeitszeit Zuschläge dazu. SOWATCH verrechnet der Auftraggeberin im ersten Vertragsjahr pauschal Fr. 4'000.-- Der Stundenansatz im Rahmen eines konkreten Einzelauftrages beträgt Fr. 130.-- zuzüglich einer Autoentschädigung von Fr. 1.80/km.

5. Schlussfolgerungen

Die aufgelisteten und neu überarbeiteten internen Kontrollmechanismen und Sanktionsmassnahmen in der Stadt Wädenswil verhindern weitgehend den missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfe. Daher sind sich der Stadtrat und die Sozialbehörde einig, keine eigenen Ermittler einzustellen. Vielmehr sollen interne Kontrollen sowie intensive Betreuung der Klient/innen in der Einzelfallarbeit verstärkt werden. In speziellen Verdachtsfällen kann als Ergänzung eine Zusammenarbeit mit den Sozialinspektoren des Sozialdepartements der Stadt Zürich erfolgen oder allenfalls einer privaten Firma ein Auftrag erteilt werden. Bei missbräuchlichem Leistungsbezug und Betrug wird bereits heute beim Statthalteramt Horgen Anzeige erstattet.

Antrag auf Abschreibung des Postulats

Gestützt auf diesen Bericht wird dem Gemeinderat beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

22. Juni 2009
mmo

Stadtrat Wädenswil

Ernst Stocker, Stadtpräsident Heinz Kundert, Stadtschreiber